

**Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV
Nr. 32/2019**

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 5. April 2019

Neue Meldeformulare der MROS / Generelle Informationen zum Meldewesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie auf die nachfolgenden, sehr wichtigen Informationen aufmerksam machen.

1. Neue Meldeformulare der MROS

Die MROS hat das Meldeformular für die Meldungen nach Art. 9 GwG und nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB überarbeitet. Die Überarbeitung dient dem Ziel einer vereinfachten Darstellung der für die Analyse durch die MROS notwendigen Informationen.

Die Formulare sind ab sofort zu verwenden und unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/meldeformular-d.pdf>

Bitte beachten Sie auch die ergänzenden Informationen der MROS zum Meldeformular, die unter folgendem Link abgerufen werden können:

<https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/information-sblatt-verdachtsmelde-formular-d.pdf>

2. Starttermin für das goAML Tool der MROS

Das neue elektronische Meldesystem der MROS wird per 1. Januar 2020 eingeführt werden. Ab diesem Datum können die Meldungen ausschliesslich in elektronischer Form erstattet werden. Die Testversion des Systems ist unter <https://www.gewawebintg.fedpol.admin.ch> abrufbar. Wir ersuchen Sie, sich mit der Testversion des Systems vertraut zu machen und uns allfällige Probleme zu melden, damit wir diese mit der MROS aufnehmen können.

3. Informationen zur Qualität der Abklärungen

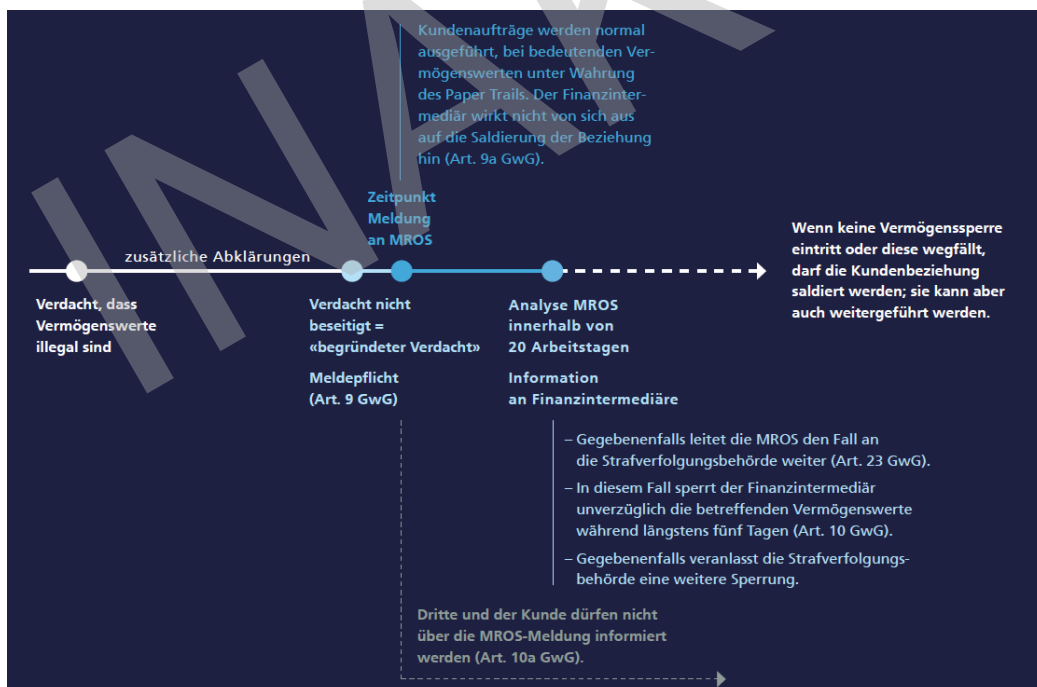
Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat die Anzahl der Meldungen an die MROS zugenommen. Dabei wurde von der MROS festgestellt, dass die Qualität von gewissen Verdachtsmeldungen abgenommen hat und sie lediglich eine Zusammenfassung des Sachverhaltes ohne vertiefte Analyse beinhalten.

Die MROS erinnert deshalb die Finanzintermediäre daran, wie wichtig Abklärungen gemäss Art. 6 Abs. 2 GwG bei erhöhten Verdachtsmomenten sind und dass die Meldungen an die MROS die formalen Anforderungen gemäss Art. 3 MGwV erfüllen müssen. In der Meldung muss vor allem möglichst genau dargelegt werden, welches die Verdachtsmomente sind, auf die sich die Meldung stützt.

Die MROS macht geltend, dass eine unvollständige Meldung dazu führen kann, dass die Meldepflicht nicht als erfüllt gilt. Die MROS verweist diesbezüglich auf das Urteil des Bundesgerichtes 6B_1453/2017 vom 7. August 2018, E. 3.4.

Wir nutzen die Gelegenheit, Sie zudem nochmals auf die Praxis der MROS und der FINMA zur Auslegung von Art. 9 GwG und insbesondere des Begriffs des begründeten Verdachts hinzuweisen. Gemäss den Ausführungen der FINMA im Jahresbericht 2017 steht: „Ein begründeter Verdacht besteht, wenn die Ergebnisse dieser besonderen Abklärungen die Vermutung nicht entkräften können, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren. Der Finanzintermediär muss solche Geschäftsbeziehungen bei der Meldestelle für Geldwäscherei melden (...).“ (Jahresbericht der FINMA 2017, S. 31).

Untenstehend finden Sie eine von der FINMA erstellte Grafik zum Vorgehen beim Verdacht auf illegale Vermögenswerte (Quelle: FINMA Jahresbericht 2017, S. 31).



Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. MLaw Lea Ruckstuhl, Rechtsanwältin
Leiterin der Fachstelle

INAKTIV